

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Ausschussbeschlüsse zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung des Rates am 21.02.2024:

Tagesordnungspunkt 5, Vorlage 066/2024-11

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2024

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, den Bewerber Herrn Lehmann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens ab dem 01.05.2024) für die Stelle des technischen Beigeordneten einzustellen.

19 Stimmen für den Beschluss
01 Stimme gegen den Beschluss
01 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 6, Vorlage 064/2024-11

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2024

Die Vorlage wurde zurückgezogen.

Tagesordnungspunkt 7, Vorlage 049/2024-13

Beschluss des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt vom 06.02.2024
(geändert gegenüber Beschlussempfehlung in der Vorlage)

(Bei „2.2.1 alle unter 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Nutzungen,“ dort war fälschlicherweise „bis 1.1.8“ genannt.)

Der Rat beschließt folgende Tarifordnung:

**Tarifordnung
für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Tarifordnung für die Benutzung der Sportstätten und Sportgeräte der Stadt Bornheim beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Bornheim stellt die in ihrem Eigentum stehenden Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch den Vereinen mit Sitz in Bornheim, die als förderungswürdig anerkannt wurden, auf Grundlage von vertraglichen Regelungen zur Verfügung. Bereits bestehende Verträge zwischen den Vereinen und der Stadt Bornheim sind weiterhin gültig. Über die Aufnahme in das „Verzeichnis der von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannten sporttreibenden Vereine“ entscheidet auf Antrag der zuständige Ausschuss.

Soweit Nutzungskonkurrenzen auftreten, gilt, dass der Nutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports im Zweifel der Vorrang zukommt.

Für die Benutzung städtischer Sportstätten erhebt die Stadt Bornheim privatrechtliche Entgelte auf Grundlage dieser Tarifordnung.

1. Entgeltliche Benutzung

Für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze ist der jeweils ausgewiesene Betrag zuzüglich des geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes zu zahlen.

1.1 städtische Sporthallen

1.1.1 Übungs- und Trainingsbetrieb der Erwachsenen-
gruppen der Turn- und Sportvereine, die von der Stadt
Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind: je Stunde 3,00 EUR

1.1.2 Übungs- und Trainingsbetrieb der altersgemischten
Gruppen** der Turn- und Sportvereine, die von der
Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind,
ab 20.00 Uhr: je Stunde 3,00 EUR

1.1.3 Sportliche Veranstaltungen (Turniere) durch
Erwachsenengruppen der Turn- und Sportvereine, die
von der Stadt Bornheim als förderungswürdig
anerkannt sind, an Wochenenden mit Umsatz /
Einnahmenerzielung: je Tag 50,00 EUR

1.1.4 Nicht sportliche Veranstaltungen der Vereine und
Organisationen, die von der Stadt Bornheim als
förderungswürdig anerkannt sind, an Wochenenden
mit Umsatz / Einnahmenerzielung in der
Mehrzweckhalle am Standort der Grundschule
Bornheim, Wallrafstraße: je Tag 50,00 EUR

Auf- und Abbau (Auslegen von Schutzbelägen,
Bestuhlung, etc.) sowie Sonderreinigungen sind vom
Veranstalter/von der Veranstalterin auf eigene Kosten
durchzuführen.

1.1.5 Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige
Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und
sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht
als förderungswürdig anerkannt sind: je Stunde 17,50 EUR

1.2 städtische Sportplätze (außer Rasenplatz, Franz-Farnschlädler-Stadion)

Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige
Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und
sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht
als förderungswürdig anerkannt sind: je Stunde 17,50 EUR

1.3 Rasenplatz, Franz-Farnschlädler-Stadion

1.3.1 Sportliche Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine
und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim als
förderungswürdig anerkannt sind (mit Ausnahme der
Ziffer: 1.3.3): je Stunde 3,00 EUR

- 1.3.2 Sportliche Veranstaltungen (Turniere) durch die Fußballvereine und -abteilungen in der Stadt Bornheim mit Umsatz / Einnahmenerzielung (mit Ausnahme der Ziffer: 1.3.3): je Tag 150,00 EUR
- 1.3.3 Übungs- und Trainingsbetrieb sowie sonstige Veranstaltungen der Turn- und Sportvereine und sonstigen Gruppen, die von der Stadt Bornheim nicht als förderungswürdig anerkannt sind: je Stunde 20,00 EUR

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Tarifordnung entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall auf Antrag.

2. Unentgeltliche Benutzung

2.1 Städtische Turnhallen:

- 2.1.1 Schulen in der Stadt Bornheim,
- 2.1.2 Kindergärten in der Stadt Bornheim,
- 2.1.3 Volkshochschule Bornheim/Alfter,
- 2.1.4 Sportgruppen der Feuerwehr in der Stadt Bornheim,
- 2.1.5 Stadtmeisterschaften und Sportlerehrungen,
- 2.1.6 öffentliche Veranstaltungen der Stadt Bornheim,
- 2.1.7 Kinder- und Jugendgruppen* der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind,
- 2.1.8 altersgemischte Gruppen** der Vereine und Organisationen, die von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannt sind, bis 20:00 Uhr,
- 2.1.9 Meisterschaftsspiele oder Meisterschaftskämpfe der von der Stadt Bornheim als förderungswürdig anerkannten Turn- und Sportvereine.

2.2 Städtische Sportplätze (außer Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion)

Die städtischen Sportplätze werden den Fußballvereinen, die im Rahmen der Nutzungsverträge Pflegearbeiten auf den Sportplätzen übernehmen, unentgeltlich zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung durch Dritte ist außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes in Absprache mit dem entsprechenden Fußballverein sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin möglich.

- 2.2.1 alle unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Nutzungen,
- 2.2.2 Einzelpersonen außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes der Fußballvereine.

2.3 Rasenplatz, Franz-Farnschläder-Stadion Bornheim

- 2.3.1 Training und Meisterschaftsspiele der Jugend-Mannschaften des SSV Bornheim e.V.,
- 2.3.2 Schulen in der Stadt Bornheim,
- 2.3.3 Stadtmeisterschaften,
- 2.3.4 öffentliche Veranstaltungen der Stadt Bornheim.

3. Abrechnung, Vorauszahlungen und Stornokosten

Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Nutzer/der Nutzerin bzw. dem Veranstalter/der Veranstalterin schriftlich mitgeteilt.

3.1 Regelmäßige Nutzungen

Die Turn- und Sporthallen bleiben an Sonn- und Feiertagen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist für Meisterschafts- und Pokalspiele möglich. Während der Sommerferien ist eine Nutzung grds. möglich, eine kurzfristige Schließung für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie für die Grundreinigung behält sich die Verwaltung vor. Eine regelmäßige Nutzung ist somit in der Regel in 50 Wochen/Jahr möglich.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach Wochenstunden. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden bei Halbjahres- und Jahresbelegung pauschal 45 Wochen/Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Davon entfallen pauschal

- a) auf das Winterhalbjahr (1.10. – 31.03.) 22 Wochen und
 - b) auf das Sommerhalbjahr (1.4. – 30.09.) 23 Wochen.
- Für die regelmäßigen Belegungen werden Jahresrechnungen mit Quartalsfälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) erstellt.

Bei außerordentlichen Schließzeiten von mehr als zwei Wochen (z.B. durch Reparaturarbeiten u.ä.) erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Fälligkeit.

3.2 Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen werden separate Entgeltabrechnungen erstellt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes verlangen, die spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Bornheim eingegangen sein muss. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles erlischt die erteilte Nutzungsgenehmigung.

Für Einzelveranstaltungen, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn storniert werden, fallen keine Kosten an. Bei späterer Stornierung entstehen Stornokosten bis zur Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

4. In-Kraft-Treten

Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- * Belegung durch Kinder und Jugendliche: Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

** Belegung durch altersgemischte Gruppen: Die überwiegende Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Einstimmig